

1. nach § 5 zulässige Handlungen über den durch die Maßgaben gesetzten Rahmen hinaus durchführt und somit gegen die Verbote des § 4 verstößt;
2. einer Einzelanordnung nach § 16 Abs. 4 SächsNatSchG zuwiderhandelt;
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen worden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 11. April 2007

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großer Teich Torgau“

Vom 11. April 2007

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995, S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großer Teich Torgau“ vom 30. November 1995 (SächsABl. 1996, S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (SächsABl. S. 1143), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „in § 5 Nr. 1.3 genannte“ wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „höhere“ wird durch das Wort „untere“ ersetzt
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung der Teichflächen mit den Maßgaben, dass
 - 1.1 Maßnahmen zur Düngung, zur Kalkung, zum Biozideinsatz, zur Zufütterung, zum Schilfschnitt und zum Stauregime im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der Teichflächen der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Maßnahmenbeschreibung (zum Beispiel durch Vorlage geeigneter betrieblicher Planungsunterlagen) anzuzeigen sind. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde oder bei Teil-

nahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende fischereiwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.

- 1.2 das Angeln von mit Röhricht bestandenen Uferbereichen sowie von Booten aus nicht ausgeübt wird;“
- b) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den Maßgaben, dass
 - 2.1 Maßnahmen zur Mahd, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Maßnahmenbeschreibung (zum Beispiel durch die Vorlage geeigneter betrieblicher Planungsunterlagen) anzuzeigen sind. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde oder bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.
 - 2.2 § 4 Abs. 2 Nr. 3, 5, 8, 10, 11, 14 und 23 unberührt bleiben;
 - 2.3 kein Neubau von Meliorationsanlagen erfolgt und die Instandhaltung vorhandener Anlagen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres durchgeführt wird;“
 - c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „und nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erfolgt, auf § 69 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) geändert worden ist, wird verwiesen;“ wird ersetzt durch die Angabe „erfolgt; auf § 69 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen;“
 - d) Es wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. den rechtmäßigen Betrieb des Großen Teiches als Stauanlage im Sinne von §§ 84 und 99 Abs. 4 Satz 3

SächsWG sowie deren Unterhaltung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass der Große Teich bis zum 1. April eines jeden Jahres ausschließlich unter Nutzung des gesamten verfügbaren natürlichen Zulaufes mit Wasser gefüllt ist und der Wasserstand (Betriebsstauziel) im Teich dann innerhalb einer zulässigen Schwankungsbreite von 20 cm bis zum 1. August eines jeden Jahres konstant zu halten ist, soweit andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen; das Betriebsstauziel ist mit einer Pegelmarke einvernehmlich zwischen den zuständigen Behörden und dem Betreiber der Stauanlage zu definieren;“

e) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Das Wort „höheren“ wird durch das Wort „unteren“ ersetzt.

f) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden zu den Nummern 8 bis 12.

4. § 5a wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 nichts anderes bestimmt, entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 nichts anderes bestimmt,

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Gewässer verunreinigt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte wäscht oder reinigt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern können;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Dauergrünlandflächen umbricht oder ackerbaulich nutzt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, sie verletzt

oder sie tötet oder Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;

14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Röhrichte oder Schilfbestände ganz oder teilweise beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung gefährdet;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen oder der markierten Wege betritt, auf diesen reitet, Rad fährt oder mit motorgetriebenen oder gespannten Fahrzeugen befährt;
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 jede Art von Wasser-, Motor-, Geländelauf-, Geländerad- oder Flugsport betreibt;
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 zeltet, lagert, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufstellt;
 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 badet;
 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 außerhalb des Fischereirechtes angelt;
 20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 Gewässer mit Booten aller Art befährt;
 21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 Feuer anmacht oder unterhält;
 22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 22 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
 23. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 23 Mast- oder Ziergeflügel hält oder aufzieht;
 24. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 24 Hunde frei laufen lässt;
 25. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 25 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufstellt oder anbringt;
 26. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 26 Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzeichnet;
 27. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 27 auf dem Gleiskörper der Bahnstrecke Torgau-Belgern Eisenbahnwaggons dauerhaft abstellt.
- (3) Ebenso handelt ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. nach § 5 zulässige Handlungen über den durch die Maßgaben gesetzten Rahmen hinaus durchführt und somit gegen die Verbote des § 4 verstößt;
 2. einer Einzelanordnung nach § 16 Abs. 4 SächsNatSchG zuwiderhandelt;
 3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen worden ist
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren auch, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Nr. 1.1 Maßnahmen zur Düngung, zur Kalkung, zum Biozideinsatz, zur Zufütterung, zum Schilfschnitt oder zum Stauregime im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der Teichflächen durchführt, ohne diese spätestens sechs Wochen vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
 2. entgegen § 5 Nr. 2.1 Maßnahmen zur Mahd, zur Düngung oder zum Biozideinsatz durchführt, ohne diese spätestens sechs Wochen vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.“

6. Es wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Übergangsregelung

Soweit nach Inkrafttreten der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großer Teich Torgau“ vom 11. April 2007 (SächsABl. SDR S S 322) Maßnahmen einer Anzeigepflicht gemäß § 5 Nr. 1 1 und 2.1 unterliegen, die bisher verfahrensfrei waren, dürfen diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2007 in bisheriger Art und im bisherigen Umfang auch ohne Erstattung einer Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.“

7. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 11. April 2007

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wachtelberg – Mühlbachtal“

Vom 11. April 2007

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995, S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wachtelberg – Mühlbachtal“ vom 9. Dezember 1994 (SächsABl. 1995, S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (SächsABl. S. 1143), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;“
 - b) Nummer 18 wird wie folgt neu gefasst:

„18. Dauergrünland umzubrechen, ackerbaulich zu nutzen oder aufzuforsten;“
2. § 5 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Das Wort „höheren“ wird durch das Wort „unteren“ ersetzt.
3. § 5a wird gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 nichts anderes bestimmt, entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.
(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 nichts anderes bestimmt,

 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt oder vorhandene bauliche Anlagen erweitert;

2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder andere Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchführt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Werbeanlagen oder -mittel sowie Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt oder zerstört oder gebietsfremde Pflanzen einbringt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 wildlebenden Tieren aller Entwicklungsstadien nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, sie verletzt oder sie tötet, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Wohn-, Brut-, Nahrungs- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört sowie Tiere in das Naturschutzgebiet einbringt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 badet, angelt, reitet oder Motorsport oder Geländersport (Mountainbiking) betreibt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zeltet, lagert oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuer entfacht oder raucht;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 das Gebiet außerhalb der behördlich markierten Wege betritt oder die gekennzeichneten Wege verlässt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 in dem besonders gekennzeichneten Kerngebiet des Naturschutzgebietes (Bergkuppe) Hunde mitführt oder mit dem Fahrrad fährt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen verursacht;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Röhrichte oder Schilfbestände ganz oder teilweise beseitigt oder beschädigt;